

Präsidialverfügung der Gemeinde Aesch vom 27. August 2026

7.5.1

Ereignisse und Massnahmen

Präsidialverfügung; Aufhebung des generellen Feuerverbotes auf dem Gemeindegebiet Aesch. Kantonales Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe weiterhin in Kraft.

Ausgangslage

Das kantonale Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügte am 25. Juni 2026, ein per 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter). Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie Holzkohlefeuer und -grills.

Mit Präsidialentscheid vom 21. Juli 2026 wurde ein generelles Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet Aesch per 21. Juli 2026 erlassen. Die ausgeprägte Trockenheit und die ausbleibenden Niederschläge führten zu einer erheblichen Brandgefahr.

Die aktuelle Lage hat sich nach den Niederschlägen der letzten Woche und aufgrund prognostizierter Niederschläge in den nächsten Tagen leicht entspannt. Die Gefahrenstufe wird per 28. August 2026, 12 Uhr, auf die Stufe 4 (grosse Gefahr) abgesenkt. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt aber weiterhin bestehen und gilt auch für die Feuer- und Grillstellen im Wald und in Waldesnähe. Die Gemeinden wurden gebeten das Feuerverbot innerhalb ihres Siedlungsgebietes entsprechend zu überprüfen und allenfalls per 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufzuheben.

Erwägungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, offene Feuer zu entzünden. Für entsprechende Anordnungen ausserhalb von Wald und Waldesnähe sind die Gemeinden zuständig.

In Aesch ist gemäss Art. 2 der geltenden Polizeiverordnung der Gemeinderat für den Erlass polizeilicher Anordnungen zuständig. In dringenden Angelegenheiten, die nicht rechtzeitig von der Behörde behandelt werden können, entscheidet gemäss § 41 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) das Präsidium bzw. das Vizepräsidium.

Der Werkleiter hat zusammen mit dem Ressortvorstand, dem Feuerwehrkommandanten und dem Förster die aktuelle Lage beurteilt und einen Widerruf des aktuell geltenden generellen Feuerverbotes gutgeheissen.

Aufgrund der Niederschläge der vergangenen Woche sowie den prognostizierten Niederschlägen in den nächsten Tagen kann das generelle Feuerverbot aufgehoben werden. Weiterhin in Kraft ist das geltende kantonale Feuerverbot in Wald und Waldesnähe.

Mit der Aufhebung des generellen Feuerverbots sind offene Feuer auf dem Gemeindegebiet erlaubt, sofern sie sich nicht in Waldesnähe befinden: Holzfeuer, Holzkohlegrills, Feuerschalen- und -körbe. Das Verwenden von Gas- oder Elektrogrills ist im Freien sowie auf privaten Balkonen, Gartensitzplätzen und -terrassen zulässig, sofern die erforderliche Sorgfalt eingehalten wird (bspw. Aufstellen auf feuerfestem Untergrund etc.) und keine anderslautenden Vorgaben der Eigentümerschaft oder Hausverwaltung besteht.

Der Umgang mit Feuer muss mit der gebotenen Vorsicht erfolgen.

Die Missachtung des Verbots von Feuer im Wald oder in Waldesnähe stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) dar und führt zu einer Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Kann die Anordnung nicht mehr weitergezogen werden oder kommt dem Weiterzug keine aufschiebende Wirkung zu, ist sie gemäss § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) sofort vollstreckbar.

Die Dringlichkeit im Sinne von § 41 Abs. 1 GG ist gegeben, da die aktuelle Lage (Reduktion der Gefahrenstufe) eine rasche Anpassung der Regelung erfordert, um eine einheitliche Koordination mit den Gemeinden im Bezirk sicherzustellen und Rechtsunsicherheit sowie Vollzugsprobleme zu vermeiden. Eine ordentliche Einberufung des Gemeinderates ist nicht derart kurzfristig möglich, um der aktuellen Lage gerecht zu werden. Aus denselben Gründen wird allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Es erfolgt nachfolgende Medienmitteilung:

Medienmitteilung

Das allgemeine Feuerverbot für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Aesch wird per 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) hat der Gemeinderat mittels Präsidialentscheid vom 21. Juli 2026 ein generelles Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet Aesch per 21. Juli 2026 erlassen.

Die aktuelle Lage hat sich nach den Niederschlägen der letzten Woche und aufgrund prognostizierter Niederschläge sowie den tieferen Temperaturen in den nächsten Tagen leicht entspannt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Aesch mittels Präsidialentscheid das allgemeine Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet per **28. August 2026, 12.00 Uhr**, aufgehoben.

Es besteht jedoch weiterhin grosse Waldbrandgefahr, weshalb Vorsicht geboten ist. Das **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe** bleibt daher **weiterhin bestehen**. Es gilt auch für die Feuer- und Grillstellen im Wald und in Waldesnähe.

Andere Feuer- und Grillplätze werden wieder freigegeben. Das Betreiben von offenem Feuer und Holzkohlefeuer und -grills ist ab dem 28. August 2026, 12.00 Uhr, wieder erlaubt. Auch hier muss der Umgang mit Feuer mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da die Vegetation auch in besiedelten Gebieten nach wie vor sehr trocken und die Brandgefahr hoch ist.

Im Weiteren wird die Bevölkerung angewiesen, keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegzuworfen. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht nach wie vor eine grosse Trockenheit. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen.

Die Gemeinde Aesch dankt der Bevölkerung für ihr Verständnis und das verantwortungsbewusste Verhalten, um Brände zu verhindern.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, beim Statthalteramt Bezirk Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Das Vizepräsidium des Gemeinderates Aesch beschliesst:

1. Das mit Präsidialentscheid vom 21. Juli 2026 erlassene generelle Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Aesch wird **per 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben**.
2. Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt weiterhin in Kraft.
3. Erlaubt sind offene Feuer auf dem restlichen Gemeindegebiet. Holzfeuer, Holzkohlegrills, Feueraschen- und -körbe, Gas- oder Elektrogrills sind im Freien sowie auf privaten Balkonen, Gartensitzplätzen und -terrassen zulässig, sofern die erforderliche Sorgfalt eingehalten wird (bspw. Aufstellen auf feuerfestem Untergrund etc.) und keine anderslautenden Vorgaben der Eigentümerschaft oder Hausverwaltung besteht.
4. Der Umgang mit Feuer muss mit der gebotenen Vorsicht erfolgen.
5. Der Widerruf des generellen Feuerverbots wird im gesamten Gemeindegebiet über die Gemeindeforum und den physischen Aushang bekannt gemacht. Die Hinweistafeln für das generelle Feuerverbot auf Gemeindegebiet werden vom Werkhof entfernt, jedoch nicht aber im Wald und in Waldesnähe.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die stellvertretende Leiterin Fachbereich Gesellschaft wird mit der Publikation der Medienmitteilung gemäss den Erwägungen auf der Website www.aesch-zh.ch und im physischen Anhang beauftragt.
8. Der Werkleiter wird mit dem Entfernen der Hinweistafeln gemäss Dispositiv beauftragt.
9. Mitteilung an:
 - Akten
10. Mitteilung per E-Mail an:
 - Gemeinderat
 - Gemeinderat Birmensdorf
 - Kommandant Feuerwehr Birmensdorf-Aesch
 - Revierförster Limmattal-Süd
 - Kantonspolizei Birmensdorf
 - Michael Wälti, Leiter Werk und Wasserversorgung (zum Vollzug gemäss Dispositiv)
 - Vanessa Forte, stellvertretende Leiterin Fachbereich Gesellschaft (zur Publikation)
 - Abteilung Bau (z.K.)

GEMEINDERAT AESCH



Janine Vannaz
Vize-Gemeindepräsidentin

Versand am: 27. August 2026